

**Vereinbarung**  
**über die Beseitigung einer Straßenüberführung**  
**– § 14 a EKrG –**

– Entwurf –  
Stand 14.04.2011

Zwischen der

DB Netz AG, Regionalbereich Nord,  
Lindemannallee 3, 30173 Hannover,  
nachstehend „**DB Netz**“ genannt,

und dem

Land Niedersachsen,  
vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
- Geschäftsbereich Lüneburg -,  
Am Alten Eisenwerk 2d, 21339 Lüneburg,  
nachstehend „**Land**“ genannt,

wird gemäß dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) in der Fassung vom 21. März 1971 (BGBl. I, S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 281 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I, S. 2407), folgende

**V e r e i n b a r u n g**

getroffen:

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Die Landesstraße 252 (L 252) kreuzt bei Stoetze die Bahnstrecke 1963 (Uelzen – Dannenberg) der DB Netz in Bahn-km 21,505/ Str.-km 15,043 höhenfrei. Die Kreuzung ist als Straßenüberführung hergestellt.  
Beteiligte an der Kreuzung sind die **DB Netz** als Baulastträger des Schienenweges und das **Land** als Baulastträger der L 252.
- (2) Der Betrieb der Bahnstrecke Uelzen – Dannenberg ist seit dem 01.06.1996 i. S. des § 14a Abs. 1 EKrG dauernd eingestellt.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit und der Abwicklung des Verkehrs auf der L 252 ist es erforderlich, die Kreuzungsanlage zu beseitigen.

## **§ 2**

### **Art und Umfang der Maßnahme**

- (1) Beseitigungsmaßnahmen i. S. des § 14a Abs. 2 Satz 1 EKrG sind:
  - a) Beseitigung der Straßenüberführung der L 252 in Bahn-km 21,505 (einschl. der und Fundamente)
  - b) Entfernen der Gleise, einschl. Schwellen und Schotter im Kreuzungsbereich sowie der Schachtanlage
  - c) Schließen der Lücke im Zuge der L 252 von Str.-km 15,028 bis Str.-km 15,058 in bisheriger Breite und Bauart (Einschnittverfüllung und Fahrbahnwiederherstellung)
  - d) Einbau der erforderlichen passiven Schutzeinrichtungen an der L 252 im Böschungsbereich.
- (2) Über die erforderlichen Beseitigungsmaßnahmen hinausgehende Maßnahmen (§ 14a Abs. 2 Satz 3 EKrG):

– entfällt –

## **§ 3**

### **Planrechtliche Absicherung**

Für die Maßnahme wird ein Plangenehmigungsverfahren nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes durchgeführt.

## **§ 4**

### **Durchführung der Maßnahme**

- (1) Das Land führt die in § 2 Abs. 1, Buchst. a), c) und d), DB Netz führt die in § 2, Abs. 1, Buchst. b) aufgeführten Maßnahmen durch.  
Der Baudurchführende ist für die Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung mit dem Unternehmer zuständig.
- (2) Führt ein Beteiligter Maßnahmen durch, die Einwirkungen auf Anlagen des anderen oder den Verkehr haben können, so wird er vorher dessen Zustimmung einholen.
- (3) Der Baubeginn ist für **??? 2011** vorgesehen. Die Bauzeit beträgt voraussichtlich zwei Monate. Über den tatsächlichen Baubeginn erfolgt eine Abstimmung.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme durch die Beteiligten.

## **§ 5**

### **Kosten der Maßnahme**

- (1) Die Kosten der Maßnahmen in § 2 Abs. 1 betragen nach der anliegenden Kostenschätzung vom 09.09.2009 voraussichtlich rd. 120 Tsd. € (einschl. USt.).  
Sie sind in voller Höhe i.S. des § 14a Abs. 2 Satz 1 EKrG beseitigungsbedingt und werden insoweit nach § 14a Abs. 2 Satz 2 EKrG von der DB Netz und vom Land je zur Hälfte getragen.

Demnach entfallen voraussichtlich auf

- die **DB Netz** rd. 60,0 Tsd. €,
- das **Land** rd. 60,0 Tsd. €.

- (2) Anfallende Umsatzsteuer gehört zur Kostenmasse.  
Im Übrigen gilt das ARS Nr. 10/1993 des BMV vom 05.04.1993 (VkB1. 1993, S. 324).
- (3) Die Berechnung der Personalkosten entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 der 1. EKrV erfolgt nach dem tatsächlich eingesetzten Personal (siehe Schreiben des BMV vom 18.09.95 – StB 17/E 11 /E 16/78.11.00/27 Va 95).
- (4) Die Beteiligten werden Verwaltungskosten nach § 5 der 1. EKrV in Höhe von 10 v. H. der von ihnen aufgewandten Kosten in Rechnung stellen. Diese sind in den o. a. Kosten nicht enthalten.
- (5) Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung, die vom Land aufgestellt wird.

## **§ 6**

### **Abschlagszahlungen und Abrechnung**

- (1) Die DB Netz leistet Abschlagszahlungen nach dem Baufortschritt auf die Kosten der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1, die vom Land durchgeführt werden.
- (2) Der endgültige Zahlungsausgleich wird unverzüglich nach Übersendung und Prüfung der Kostenzusammenstellung durchgeführt. Bei Meinungsverschiedenheiten darf die Zahlung der unbestrittenen Beträge nicht bis zur Klärung der Streitfragen zurückgestellt werden.
- (3) Die nach dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts im BGB von 30 auf 3 Jahre verkürzte Verjährungsfrist wird unter Beachtung des § 202 BGB auf 10 Jahre verlängert.

## **§ 7**

### **Erhaltung und Eigentum**

- (1) Die aus den Kreuzungsanlagen zurückgewonnenen Stoffe bleiben jeweils Eigentum des Beteiligten, der die Erhaltungslast an diesen Anlagen gem. § 14 EKrG hatte. Ihr Wert wird nicht von den Beseitigungskosten abgesetzt.
- (2) Die Kreuzungsfläche geht an das Land über; dies wird in einem besonderen Vertrag geregelt (§ 14a Abs. 4 EKrG).
- (3) Nach Beseitigung der Kreuzungsanlagen erlöschen die Verpflichtungen der DB Netz aus § 14a Abs. 1 EKrG.

## **§ 8**

### **Sonstiges**

- (1) Von den Kosten für Leitungsanpassungsarbeiten werden nur die Anteile der Kostenmasse angelastet, die ein Beteiligter als Baulasträger eines der beteiligten Verkehrswege zu tragen hat.  
Nicht zur Kostenmasse zählen die aufgrund bestehender Rechtsverhältnisse von

Dritten (z. B. Konzessionsverträge) zu übernehmenden Kosten. Diese sind erforderlichenfalls von dem jeweiligen Vereinbarungspartner bis zur Durchsetzung seiner Ansprüche vorzufinanzieren abgesetzt.

- (2) Evtl. Folgekosten für die Verlegung, Änderung oder Sicherung von Telekommunikationslinien, die nicht zu den Eisenbahn- oder Straßenanlagen gehören, werden gemäß § 72 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 22.06.2004 (BGBl. I, S. 1190) vom Nutzungsberechtigten getragen.
- (3) Mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 15.03.2011 (Az. 58131 Paw 1/08) sind Flächen in der Gemeinde Stoetze, auf denen sich auch die zu beseitigende Kreuzung befindet, nach § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden. Dieser Bescheid ist jedoch wegen eines Widerspruchs noch nicht rechtskräftig. Sollte der Bescheid wider Erwarten nicht rechtskräftig werden und auf der stillgelegten Strecke später wieder öffentlicher Eisenbahnverkehr aufgenommen werden, verpflichtet sich das Land, auf seine Kosten eine neue Straßenüberführung zu erstellen.

## **§ 9 Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Ausfertigungen**

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Die Beteiligten erhalten je zwei Ausfertigungen.

Hannover, den .2011  
DB Netz AG  
Regionalbereich Nord

Lüneburg, den .2011  
Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
GB Lüneburg  
Im Auftrage

.....  
(Prod. Durchführung)

.....  
( ..... )

.....  
(Kaufmännischer Leiter)

- Anlagen:
- Übersichtskarte
  - Lageplan
  - Kostenschätzung vom 09.09.2009